



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bunde.de
www.bmi.bund.de

Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Tarifeinigung vom 22. April 2023

D5.31002/72#8

Berlin, 26. April 2023

Seite 1 von 3

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen haben sich die Tarifvertragsparteien in der vierten Verhandlungsrunde am 22. April 2023 auf einen Tarifabschluss geeinigt. Die Vereinbarung gilt für eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024. Die Tarifeinigung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Erklärungsfrist endet mit Ablauf des 17. Mai 2023. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen, in denen die notwendigen Änderungstarifverträge erarbeitet werden, wird ein Einführungsrundschreiben erstellt. Hinweise zur Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte können nicht vor Ablauf der o. g. Erklärungsfrist bekanntgegeben werden.

Mit diesem Rundschreiben wird vorab über wesentliche Bestandteile des Tarifabschlusses informiert. Zudem werden die vorläufigen Entgelttabellen bekanntgegeben:

1 Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise

Die Tarifvertragsparteien haben am 22. April 2023 einen gesonderten Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)

unterzeichnet. Hierzu habe ich bereits am 24. April 2023 ein gesondertes Rundschreiben veröffentlicht (Az.: D5.31002/72#12).

2 Entgelttabelle zum TVöD

Die Tabellenentgelte (**Anlage 2.1**) werden einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü (**Anlage 2.2**) ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht.

Beispiel:

Beschäftigte in der Entgeltgruppe 5/Stufe 1 erhalten vor der Tarifierhöhung ein monatliches Bruttoentgelt von 2.576,29 Euro. Dieses wird zunächst um 200 Euro angehoben (auf 2.776,29 Euro). In einem zweiten Schritt wird dieser Betrag noch einmal linear um 5,5 Prozent erhöht (auf 2.928,99 Euro).

Die Ausbildungsentgelte, Studienentgelte sowie die Praktikantenentgelte (**Anlagen 2.3 und 2.4**) werden ab dem 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

Die vorläufigen Entgelttabellen für Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigte im Pflegedienst sind als **Anlage 2.5** und die für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer als **Anlage 2.6** beigelegt.

3 Folgeänderungen bei dynamischen Entgeltbestandteilen

Tarifliche Zulagen, für welche die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 11,5 Prozent erhöht.

Für die Dynamisierung der Erschwerniszuschläge findet das in § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. der Niederschriftserklärung zu § 19 Absatz 5 Satz 2 TVöD beschriebene Verfahren Anwendung. Der für die Erhöhung der Zuschläge maßgebliche Prozentsatz beträgt ab dem 1. März 2024 11,5 Prozent. Der überschüssige Prozentsatz für die Ermittlung der nächsten 12 Prozent für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV beträgt für die Zeit nach dem 1. März 2024 7,19 Prozent.

4 Übernahme von Auszubildenden

Die Regelung zur Übernahme von Auszubildenden nach § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird rückwirkend zum 1. Januar 2023 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

5 Altersteilzeit und FALTER-Arbeitszeitmodell

Die Regelungen zur Vereinbarung von Altersteilzeit sowie des FALTER-Arbeitszeitmodells gemäß dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (im Folgenden: TV FALTER) sind bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft

getreten. Die Tarifvertragsparteien haben diese Regelungen nicht verlängert. Neue Altersteilzeit-arbeitsverhältnisse auf Grundlage des TV FALTER können daher seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr begründet werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Leist', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlagen

Tarifeinigung und vorläufige Entgelttabellen

Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen 2023

Teil A

Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

1. Entgelt

a) Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte werden einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 11,5 Prozent erhöht.

b) Inflationsausgleich

Die Parteien schließen den sich aus der Anlage ergebenden „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich)“.

c) Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Praktikantenentgelte nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD sowie das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD werden ab dem 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

2. Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. Januar 2023 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Teil B

Besondere Regelungen für den Bund

Erschwerniszuschläge

Für die Dynamisierung der Zuschläge findet das in § 5 LohnzuschlagsTV i.V.m. der Niederschriftserklärung zu § 19 Absatz 5 Satz 2 TVöD beschriebene Verfahren Anwendung. Der für die Erhöhung der Zuschläge maßgebliche Vomhundertsatz beträgt ab dem 1. März 2024 11,5 Prozent. Der überschüssige Vomhundertsatz für die Ermittlung der nächsten 12 v. H. für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV beträgt für die Zeit nach dem 1. März 2024 7,19 Prozent.

Teil C

Besondere Regelungen für die VKA

1. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung werden ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a bis d, Absatz 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Absatz 7 Buchstabe a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

2. Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

a) § 53 Absatz 2 BT-K/§ 50 Absatz 2 BT-B

§ 53 Absatz 2 BT-K wird zum 1. Juli 2023 wie folgt gefasst und in der gleichen Fassung zum 1. Juli 2023 als neuer § 50 Absatz 2 BT-B eingefügt:

„¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus der nach § 16 (VKA), § 17 Abs. 4 und 4a, § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 17 TVöD unberührt. ⁵Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.“

b) Öffnungsklausel

Es wird eine Öffnungsklausel vereinbart, um durch Betriebs-/Dienstvereinbarung Zulagen bzw. Zuschläge zum Beispiel für Dienste zu ungünstigen Zeiten gewähren zu können.

c) Praxisanleitung

Nach Abschluss der Tarifrunde 2023 nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen zur Regelung der Praxisanleitung auf.

- d) Ausbildung von Kranken- und Altenpflegehelferinnen und -helfern

Nach Abschluss der Tarifrunde 2023 nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen zur Regelung der Ausbildungen zur Kranken- und Altenpflegehelferinnen und -helfer auf.

3. TVHöD

Das Studienentgelt gemäß § 9 TVHöD wird ab dem 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

4. Weitere Regelungen

- a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nummer 7 der Anlage 1 zum TVöD Entgeltordnung (VKA) werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.

- b) In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden.“

- c) Rettungsdienst

Nach Abschluss der Tarifrunde 2023 nehmen die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten im Rettungsdienst Tarifverhandlungen zur Regelung des Anhangs zu § 9 Buchstabe B Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 auf.

- d) Wertguthaben nach TV FlexAZ

Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

- e) Für den Bereich TV WW/NW wird über die Umsetzung der Sonderzahlung zum Inflationsausgleich landesbezirklich noch im Jahr 2023 verhandelt.

5. Nahverkehr

Die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen verpflichten sich

schuldrechtlich, die Tabellenerhöhung im TVöD unter Beachtung folgender Maßgaben zu übertragen:

Ab dem 1. März 2024 erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

In den Tarifverhandlungen für alle Beschäftigten, die bei einem Mitglied des jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverbandes der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschäftigt sind und auf deren Arbeitsverhältnisse der jeweilige TV-N Anwendung findet, erklären die Kommunalen Arbeitgeberverbände, die Nachzeichnung dieser Entgelterhöhungen und der Regelungen zum Inflationsausgleichsgeld vorzunehmen. Im Gegenzug verpflichten sich die Gewerkschaften, bei der Umsetzung dieser Tarifeinigung in den genannten TV-N keine von den vorgenannten Punkten abweichenden Forderungen zu stellen.

Teil D **Erklärung zur Niederschrift**

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

Teil E **Schlusserklärung**

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Der vorstehende Teil A Ziffer 1 Buchstabe a und c sowie der Teil C Ziffer 1 und Ziffer 3 laufen, soweit nicht anders vereinbart ist, mindestens bis zum 31. Dezember 2024.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Arbeitskampfmaßnahmen, die bis einschließlich 22. April 2023 durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Die Erklärungsfrist zum Widerruf der Tarifeinigung endet mit Ablauf des 17. Mai 2023.

Potsdam, den 22. April 2023

Anlage 2.1

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung
nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

Tabelle TVöD Bund gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.757,21	4.013,80	4.334,08	4.683,04	5.061,38	5.182,84
9b	3.619,09	3.736,32	4.029,91	4.352,06	4.706,63	5.003,35
9a	3.480,97	3.699,68	3.759,84	3.963,16	4.335,69	4.483,10
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

Anlage 2.2

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung
nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

Tabellenwerte in den Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 2Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2024	2.601,60 €	2.835,82 €	2.921,62 €	3.036,03 €	3.114,63 €	3.173,31 €

Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 15Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2024	6.670,43 €	7.379,87 €	8.051,94 €	8.500,01 €	8.604,56 €

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung
nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

Ausbildungsentgelte

**Auszubildende
gültig ab 1. März 2024**

TVAöD - Besonderer Teil BBiG -
(§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT -)

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege -
(§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT -)

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege -
(§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT -)

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €

Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD gültig ab 1. März 2024

Praktikantin/Praktikant für den Beruf	Entgelt
<ul style="list-style-type: none">• der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	2.026,21 €
<ul style="list-style-type: none">• der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers	1.802,02 €
<ul style="list-style-type: none">• der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters, der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters	1.745,36 €

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung
nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

Studienentgelte (§ 8 Abs. 1 TVSöD)

Studierende
gültig ab 1. März 2024

TVAöD - Besonderer Teil BBiG -
(§ 1 Abs. 1 Buchst. a TVAöD – AT -)

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege -
(§ 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD – AT -)

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €

TVAöD - Besonderer Teil Pflege -
(§ 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – AT -)

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €

Studienentgelte (§ 8 Abs. 2 TVSöD)

Studierende
gültig ab 1. März 2024

- 1.475,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a, d oder e TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.665,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b TVAöD - Allgemeiner Teil - und
- 1.535,00 € bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c TVAöD – Allgemeiner Teil -

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung
nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

Entgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte im Pflegedienst

Ärztinnen und Ärzte gemäß § 46 (Bund) Nr. 21a Abs. 1 zu § 51 TVöD - BT-K gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)					
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
II	6.706,68	7.378,65	7.975,96	8.647,92	
I	5.362,73	5.765,93	6.034,73	6.258,72	6.408,04

Beschäftigte im Pflegedienst
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 1 S. 1 zu § 52 TVöD - BT-K
gültig ab 1. März 2024
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P 15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P 14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P 13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P 12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P 11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P 10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P 9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P 8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P 7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P 6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P 5	2.718,00	2.950,63	3.019,01	3.133,28	3.219,01	3.420,40

- vorläufige Werte unter Vorbehalt der endgültigen Tarifierung
nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen -

**Pauschalentgelte für Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen
Anlagen 1 und 3 zum KraftfahrerTV Bund**

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.422,11	3.550,80
	11. - 15. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 16. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	3.722,40	3.851,12
	11. - 15. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 16. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.051,31	4.198,67
	11. - 15. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 16. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	4.512,33	4.676,60
	11 - 15. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 16. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 10. Jahr	5.094,77	5.303,90
	11. - 15. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 16. Jahr	5.486,11	5.714,60

Anlage 3

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.487,90	3.623,71
	5. - 8. Jahr	3.549,39	3.688,10
	9. - 12. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 13. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	3.798,21	3.946,91
	5. - 8. Jahr	3.859,69	4.011,24
	9. - 12. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 13. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.146,41	4.316,67
	5. - 8. Jahr	4.210,63	4.383,89
	9. - 12. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 13. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	4.621,33	4.811,01
	5. - 8. Jahr	4.685,56	4.878,24
	9. - 12. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 13. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. - 4. Jahr	5.230,70	5.447,26
	5. - 8. Jahr	5.294,94	5.514,47
	9. - 12. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 13. Jahr	5.486,11	5.714,60

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.